

1. Änderungssatzung

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ vom 22.04.2015

TOP 4 der Verbandsversammlung am 25.11.2015

Gemäß § 58 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 WasserverbandsänderungsG vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) erfolgt die 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ vom 22.04.2015.

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 Satz 1

Der Vorstand besteht aus maximal 12 ehrenamtlich tätigen Personen.

wird gestrichen und durch wie folgt ersetzt:

Der Vorstand besteht aus max. 14 Personen. Es sollte je eine Person für jeden im Verbandsgebiet gelegenen Bereich eines Amtes bzw. einer amtsfreien Gemeinde im Vorstand vertreten sein

Artikel 2

Die **Anlage 1 Veranlagungsregel** der o. g. Satzung wird um den Punkt 2.3. ergänzt.

2.3. Kostenermittlung für seit Berichtigung der Verbandsgrenzen zum Verband zugehörige Mitglieder

Die Kostenermittlung erfolgt nach den Angaben der Nachbarverbände, in denen die „neuen“ Mitglieder bis zur Berichtigung der Verbandsgrenzen mit den jeweiligen Flächen Mitglied in diesen Verbänden waren, entsprechend den Grundsätzen der Hebung im WBV „Obere Havel/Obere Tollense“ (siehe Pkt. 2. bis 2.2. der Veranlagungsregel). Diese Regelung gilt bis zur nächsten Neuberechnung der Beiträge (längstens bis 31.12.2019).

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ tritt rückwirkend zum 15.07.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2015 beschlossen.

gez. Hübner
H. Hübner
amtierender Verbandsvorsteher

gez. Stöhring
Dr. R. Stöhring
2. Stellvertreter
des Verbandsvorstehers

Mit Bescheid vom 21.12.2015 hat der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15.2.2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, Folgendes verfügt:

„Die Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ vom 22.04.2015 durch die von der Verbandsversammlung am 25.11.2015 beschlossene 1. Änderung wird aufsichtsbehördlich genehmigt.“

gez. i.V. Paetsch
Heiko Kärger
Landrat

Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13.7.2001 (GVOBl. M-V S. 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 4.8.1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 (5) in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).

ausgefertigt: Neubrandenburg, 11.01.2016

gez. Pomowski
Uwe Pomowski
Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband
„Obere Havel/Obere Tollense“